

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

Inhaltsübersicht	
§1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr	§10 Vorstand
§ 2 Ziele, Aufgaben, Grundsätze	§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 12 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
§ 4 Mitgliedschaft	§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit
§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss	§ 14 Mitgliederversammlung
§ 6 Rechte der Mitglieder	§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 7 Pflichten der Mitglieder	§ 16 Verfahrensbestimmung
§ 8 Beiträge und Umlagen	§ 17 Austritt aus der DJK
§ 9 Organe	§ 18 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen DJK Westfalia Hörde 1912. Er wurde am 03. Juli 1946 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Abteilung Westfalia Hörde gegründet.

Er hat seinen Sitz in Dortmund-Hörde und wird in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind schwarz/weiß.

Der Verein ist Mitglied des DJK Hauptverbandes und steht unter dessen Ordnung und Satzung. Er führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Der Verein ist außerdem Mitglied des Landes-sportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband

Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und für deren notwendige Aus- und Weiterbildung durch Ermöglichung von Teilnahme an Schulungs- und Bildungskursen, soweit diese von den Fachverbänden angeboten werden.

Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich somit als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Einstellung der DJK Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der Sportjugend DJK Westfalia Hörde werden altersgerechte Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, zur Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung ist für die DJK-Sportjugend verbindlich.

Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06./31.12.) möglich. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
- 2) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen.
- 3) an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- 4) an den Versammlungen teilzunehmen und dort das Rede- und Stimmrecht auszuüben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
2. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und auch Personen anderer Rasse, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung in religiöser Grundausrichtung zu akzeptieren und deren Würde zu achten.
3. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
4. die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Es steht den einzelnen Abteilungen frei, darüber hinaus zusätzliche Beiträge und/oder Umlagen zu beschließen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand)

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

§ 10 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die zweite Vorsitzende (zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden)
- c) der/die dritte Vorsitzende
- d) der/die Geschäftsführer/in (zugleich Schriftführer)
- e) der/die Jugendleiter/in
- f) der/die Kassenwart/in

Erweiterter Vorstand

- g) Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- h) geistliche Beirat
- i) Sozialwart
- j) Pressewart

Für die Vorstandsmitglieder c) bis f) können Stellvertreter bestimmt werden, die das Stimmrecht des ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen können, wenn dieses an einer Stimmabgabe gehindert ist.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes (allgemein)

Die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen sind die gemeinschaftlichen Hauptaufgaben des Vorstandes.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder eine oder mehrere Abteilung(en) bedürfen der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

§ 12 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins verpflichtet. Die Aufgaben sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen sowie Versammlungen. Er ist dafür verantwortlich, dass dem DJK Kreis- bzw. Diözesanverband die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übersandt wird.
- b) Der zweite Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn für den Fall, dass dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- c) Der dritte Vorsitzende überwacht und fördert die interne und externe Kommunikation. Dazu gehört vor allem die Außendarstellung des Vereins. incl. der Abteilungen. Eine weitere Aufgabe besteht in der Gewinnung neuer Mitglieder und Förderer.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik. Er ist zugleich Schriftführer.
- e) Der Jugendleiter vertritt die DJK-Westfalia Hörde Sportjugend. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins näher definiert. Er zeichnet für deren Einhaltung verantwortlich.
- f) Der Kassenwart überwacht und regelt den Geldtransfer, verwaltet die Kasse und führt das Kassenbuch. Er erstellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende. Er unterstützt die Kassenprüfer durch Vorlage der Bücher und Belege und, soweit nötig, durch Erklärungen.
- g) Die Abteilungsleiter leiten ihre Abteilung eigenverantwortlich, was einen geordneten Spielbetrieb, die Mannschaftsbegleitung/-betreuung, die Ausbildung und die Durchführung von Abteilungsversammlungen angeht. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie können zur Erfüllung Ihrer Aufgaben durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützen lassen.
- h) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt es, sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein zu bemühen. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- i) Der Sozialwart ist Ansprechpartner der Vereinsmitglieder in allen sozialen (auch finanziellen) Belangen, außerdem obliegt ihm die Korrespondenz im Falle eines Sportunfalls.
- j) Der Pressewart fertigt Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift. Er arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit.
- k) Es bleibt dem Vorstand unbenommen, vorstehende Aufgabenverteilung für einen festgelegten Zeitraum abzuändern oder weitere Personen mit der Erledigung von Teilaufgaben zu betrauen.

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter wird auf dem Vereinsjugendtag von den dort stimmberechtigten Mitgliedern der Sportjugend Westfalia Hörde gewählt. Sein Stimmrecht im Vorstand bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Pressewart und Sozialwart werden durch den Vorstand berufen.

Die Wahl oder Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten Vertreter an einer Abstimmung teilnehmen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieses Recht ist nicht auf den Stellvertreter übertragbar.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Jährliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Nennung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und vom Vorstand geladene Gäste.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter kann das Rederecht von Gästen der Mitgliederversammlung beschränken.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ist die vordringliche Aufgabe der Mitgliederversammlung.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Beratung, Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- b) Beratung, Beschlussfassung zur Jugendordnung
- c) jährliche Entlastung und periodische Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung zu Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

- f) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen.
- h) Zustimmung zu geplanten Projekten mit nicht unerheblicher finanzieller Bedeutung.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich - möglichst im 2. Quartal des Jahres - statt. Der Termin ist zwei Monate vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung auf der Homepage (mit Einstelldatum) bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform eingereicht werden.

Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung auf der Homepage (mit Einstelldatum) unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der vorliegenden Anträge erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Wurde Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit inhaltsgleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Wahlen werden durch Abstimmung per Handzeichen durchgeführt. Der Bitte auf geheime Abstimmung ist dann zu entsprechen, wenn dies vom Einreicher eines Antrages zeitgleich mit dem Antrag gefordert wird, oder bei später eingehenden Bitten, wenn nicht mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. In Abweichung zu § 15 Abs. a kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden oder Gerichten verlangt werden, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Satzung der DJK Westfalia Hörde 1912 e.V.

Fassung vom 13.06.2007

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem ...“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig zum Ende des Kalenderjahres. Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem Diözesanverband sind vorher auszugleichen.
3. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Dieser ist es zur Nutzung in ökumenischem Geist für die Sportpflege zu übergeben.